

PV-Betreibergemeinschaften: Hintergründe und Organisationsformen

# GmbH & Co. KG?

**PV-Betreibergemeinschaften bieten die Möglichkeit sich auch ohne eigene Dachfläche mit relativ wenig Kapital und geringem Aufwand an der Nutzung solar erzeugten Stroms zu beteiligen und – sofern die Anlage in einer Kommune mit kostenorientierter Vergütung liegt – damit sogar Geld zu verdienen.**

Zur Zeit gibt es in Deutschland etwa 20 PV-Betreibergemeinschaften, die unterschiedlich organisiert sind. Die Unterschiede spiegeln die diversen Möglichkeiten wider, die das deutsche Gesellschaftsrecht für die Bildung von Kapital- und Personengesellschaften vorsieht.

Ebenfalls läßt sich an der Gesellschaftsform häufig die Motivation und die Größe der Betreibergesellschaft erkennen: Alibi-Betreiber wie zum Beispiel Stromkonzerne wählen eher Gesellschaftsformen, die zumeist keinen Gewinn oder Steuervorteile abwerfen. Kleinere Gruppen, die im wesentlichen ideale Ziele haben, sind häufig in einfach zu gründenden Personengesellschaften (GbRmbH) organisiert, während große Betreibergemeinschaften zumeist als GmbH & Co. KG fungieren.

## Verschiedene Motivationen

Die Gründe zur Gründung einer Betreibergemeinschaft umfassen ein weites Spektrum. Idealisten, die die regenerativen Stromerzeugung fördern wollen, sind hier eindeutig in der Mehrzahl.

Paradoxiere Weise gibt es aber auch Anti-PV-Betreibergemeinschaften. So haben die *Bayernwerke* eine große Anlage auf die grüne Wiese gesetzt anstatt ökologisch sinnvoller auf eine Dachfläche.

Die *Stadtwerke Düsseldorf* dagegen verschließen sich dem Umsetzungsbeschluss des Stadtrats zur kostenorientierten Vergütung (kV) mit dem Argument, einen Betreiberverein gegründet zu haben – das sei das geeignetere Modell zur Einführung der Photovoltaik. Der Verein hat allerdings in den letzten zwei Jahren keine Anlagen realisiert.

Neben politischen Gründen spielen auch ökonomische Erwägungen eine Rolle. Viele Menschen etwa besitzen keine Aufstellmöglichkeit oder auch zu wenig Geld, um sich eine eigene Anlage leisten zu können. Andere wiederum haben zuviel Aufstellmöglichkeiten, die sie nicht alleine nutzen können oder wollen. Schließlich kann man in Städten mit kV auch Geld mit Sonnenstrom verdienen.

## Verschiedene Gesellschaftsformen

Die möglichen Gesellschaftsformen unterscheiden sich vor allen Dingen in folgenden Punkten:

- Haftung der Gesellschafter,
- Mitbestimmungsrechte,
- Ein- und Ausstiegsmodalitäten,
- Gründung,
- Steuervorteile und
- Gewinnausschüttung.

Von der Konstruktion her ist eine Bruchteilsgemeinschaft am „simplensten“. Jeder Teilnehmer dieser Gemeinschaft besitzt einen definierten Anteil an der zu betreibenden Anlage. Die Gewinnausschüttung – so es denn eine gibt – erfolgt meist nach Höhe der Einlage.

Ein eingetragener gemeinnütziger Verein darf keine Gewinne machen und schüttet somit auch keine solchen aus. Dafür sind die Mitgliedsbeiträge als Spenden steuerabzugsfähig.

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) – bei der die Gesellschafter mit ihrem vollen Privatvermögen haften – ist sehr einfach zu gründen und mit geringem Verwaltungsaufwand zu betreiben, was vor allen Dingen bei kleinen überschaubaren Projekten Vorteile bietet. Wegen der unbeschränkten Haftung einer GbR wird teilweise die GbR mit beschränkter Haftung (mbH) gewählt, die allerdings nur dann eingeschränkt Dritten gegenüber haftet, wenn diese vorher von der eingeschränkten Haftung wußten. Die Hammelburger und Freisinger Betreibergemeinschaften sind Beispiele für eine GbRmbH.

Um die Haftung auf einen bestimmten Betrag zu begrenzen, ist die Gründung einer Kapitalgesellschaft vonnöten, die nur mit Ihrem Betriebsvermögen oder einem festen Betrag haftet. Die einfachste Möglichkeit bietet hier die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), deren Haftung auf das Stammkapital von mindestens 50.000 DM beschränkt ist. Da eine GmbH jedoch nicht in den Genuß von Steuerabrechnungsmöglichkeiten kommt, ist sie immer (bei Betreibergemeinschaften) der sogenannte „Komplementär“ einer Kommanditgesellschaft (KG). Letztere besteht aus den Kommanditisten – die nur mit ihrer Kapitaleinlage haften und keine Geschäfte führen – und den voll haftenden Komplementären – in diesem Fall einer GmbH. Dadurch sinkt das Risiko für die Geldgeber, die gleichzeitig von Verlustzuweisungen steuerlich profitieren können. Dies ist die GmbH & Co. KG.

Eine Genossenschaft (e.G.) ist sehr auf Risikominimierung für die Anleger ausgelegt, da Genossenschaften unter der Aufsicht des Genossenschaftsverbandes stehen und außerdem – im Gegensatz zu den oben beschriebenen Gesellschaftsformen – dem enger gefaßten Genossenschaftsgesetz unterliegen. Eine Genossenschaft besteht aus gleichberechtigten Mitgliedern. Sie ist sehr aufwendig zu gründen und zu führen, weswegen sie sich als Organisationsform nur für große bzw. viele Projekte lohnt.

Neben den direkten Beteiligungen gibt es noch die Möglichkeit der Vergabe von Darlehen an die Betreiber einer PV-Anlage. Diese Beteiligungsform schließt allerdings die Mitsprache am Projekt aus. Der Zinsgewinn kann sowohl aus einem festen Prozentsatz bestehen als auch ertragsabhängig sein.

Auch bei der stillen Beteiligung – bei der die Einlage gegen eine Gewinnbeteiligung in das Vermögen eines aktiven Teilhabers übergeht – besteht keine Einflußmöglichkeit auf das Projekt.

Das bisher gesagte gilt auch für Windkraft-Betreibergemeinschaften. Wegen der hohen Kapitaleinsätze bzw. der großen Zahl der Beteiligten werden hier allerdings meistens steuersparende und haftungsminimierende Gesellschaftsformen gewählt, sowie die Zahl der Entscheidungsträger klein gehalten (also z. B. eine GmbH & Co. KG).

## Keimzellen für ein neues Energiesystem

Wer eine Betreibergemeinschaft gründet sollte sich auf jeden Fall ausführlich beraten lassen, um die richtige Organisationsform zu finden.

Neben der Möglichkeit, Geld zu verdienen, spielen Betreibergemeinschaften eine wichtige Rolle auf dem Weg zu einem neuen Energiezeitalter: Sie tragen zur Bewußtseinsbildung und zu einer sinnvollen Ressourcenverteilung bei. Nicht zuletzt bilden sie die Keimzellen für ein demokratisiertes Energiesystem.

*Tobias Cottmann*

## Literatur

- Bischof, Ralf (1996): Marktübersicht Photovoltaik-Betreibergemeinschaften. In: *Photon* Nov-Dez 1996.
- Rübnsamen, Rosemarie, Christiane Delfs, Gabi Haas, Rita Lasen (1995): *Energiegemeinschaften – Umweltfreundliche Stromversorgung in der Praxis*. Piper-Verlag in Zusammenarbeit mit EUROSOLAR, München.
- Verbraucher-Zentrale NRW (Hrsg.) (1996): *Sonne Wind Wasser und mehr*. Erstellt in Zusammenarbeit mit EUROSOLAR.
- Verbraucher-Zentrale NRW (Hrsg.): *Rechtsgutachten für Betreibergemeinschaften für die Erzeugung erneuerbarer Energien*.

Über den Autor:

*Tobias Cottmann* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter von EUROSOLAR.

Gesellschaftsform	Charakteristika	Vorteile	Nachteile
Bruchteilsgemeinschaft	Anteilseigner besitzen definierten Vermögensanteil	einfache Konstruktion	Entscheidungsfindung kann langwierig sein
gemeinnütziger Verein (e.V.)	nicht gewinnorientiert	Beitrag als Spende steuerabzugsfähig	nicht als Kapitalanlage geeignet
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	einfachste Rechtsform	einfach zu gründen, geringe Verwaltungskosten, Verlustzuweisung möglich	Gesellschafter haften mit gesamtem Privatvermögen
Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit beschränkter Haftung (GbRmbH)	GbR mit vereinbarter Haftungsbeschränkung auf eingesetztes Kapital	siehe GbR, Haftungsbeschränkung	Haftungsbeschränkung an Bedingungen geknüpft
GmbH & Co. KG	Kommanditgesellschaft mit nur bis zur Kapitaleinlage haftenden Kommanditisten und bis zu 50.000 DM haftender GmbH als „Komplementär“	Haftungsbeschränkung, Verlustzuweisung möglich, dadurch Steuervorteile	kompliziertere Gründung als GbR oder GbRmbH
Genossenschaft (e.G.)	gleichberechtigte Genossenschaftler, Aufsicht durch den Genossenschaftsverband	geringes Risiko	aufwendiges Gründungsverfahren, keine Steuervorteile
Darlehen	Darlehensvergabe mit definiertem Zins (meist ertragsabhängig oder Festzins)	einfache Vertragsgestaltung	kein Einfluß auf die Projekte
Stiller Gesellschafter	Einlage geht in das Vermögen des aktiven Teilhabers über, Gewinnbeteiligung	keinerlei Haftung des Gesellschafters	kein Einfluß auf Geschäftsführung

Tab. 1: Verschiedene Gesellschaftsformen von Betreibergemeinschaften

## Etikettenschwindel „grüner“ Tarif: Feigenblätter sind auch grün

Alle großen Stromkonzerne blockieren wo immer es möglich ist die Einführung der kostenorientierten Vergütung (kV) für Solarstrom.

Stattdessen führen sie sogenannte „grüne“ Tarife ein – ein unlauterer Versuch, unter dem Deckmantel ökologischer Stromproduktion die eigenen Monopolstrukturen zu festigen.

### Der „grüne“ Tarif ist zu hoch.

Bei manchen Modellen kann man sein Geld sinnvoller in eine eigene Photovoltaikanlage stecken oder sich einer Betreibergemeinschaft anschließen. Die Stromkonzerne verschweigen, daß sie auch den Preis für erneuerbar gewonnenen Strom problemlos in ihre Mischkalkulation für den Endstrompreis einrechnen könnten. Dies ist geltendes Recht (Bundestarifordnung Elektrizität, BTO-Elt) und findet bei der kostenorientierten Vergütung seine Anwendung – nur daß sich die Strompreiserhöhungen dort im Zehntelpfennigbereich pro kWh bewegt. Im übrigen kalkulieren die Anbieter des „grünen“ Tarifs für ihre jetzigen Preise durchaus mit Spitzenstrompreisen von 1,50 DM/kWh.

### Der „grüne“ Tarif fördert die falschen Projekte.

Es scheint, der Tarif habe seine Farbe von den Projekten auf der grünen Wiese. Photovoltaik gehört dort nicht hin, sondern auf die

Hausdächer, damit jede Hausbesitzerin ihren Strom selber produzieren kann. Mit dem „grünen“ Tarif lassen sich die Strommonopole Erzeugungskapazitäten finanzieren, die sie aus der Portokasse bezahlen könnten und müßten.

### Der „grüne“ Tarif ist unehrlich.

Wer, wie beim Stromeinspeisegesetz, nicht davor zurückschreckt, erneuerbare Energien durch glatten Rechtsbruch zu blockieren; wer keine Mühe scheut, die kostenorientierte Vergütung zu verhindern; wer einen gigantischen PR-Apparat zur Propaganda gegen die Solarenergie unterhält, ist kein glaubwürdiger Kandidat für die Förderung von Energiealternativen – zumal das Geld für die Förderung nicht von den Unternehmen selbst kommt.

### Die Strategie des „grünen“ Tarifs ist durchsichtig:

Die erneuerbaren Energien sollen als zu teuer, zu schwach („soundsoviel kWh, das ist zwar viel aber doch nur drei Promille“) und somit als unnützlich gebrandmarkt werden. Gleichzeitig soll innovativen Projekten, die die Monopolstellung der Stromversorger ankratzen könnten von vornherein das Wasser abgegraben werden. Wer erneuerbare Energien fördern will, tut dies nicht mit dem „grünen“ Tarif.

Tobias Cottmann

## Hans-Josef Fell



Geschäftsführer der 1994 gegründeten Hammelburger Solargesellschaft (HSG)

SE: Herr Fell, wie kamen Sie auf die Idee eine PV-Betreibergemeinschaft zu gründen?

H.-J. F.: Im Dezember 1993 beschlossen die Stadtwerke Hammelburg die kosten-deckende Vergütung (kV) für Solarstrom. Das Angebot wurde aber nicht in Anspruch genommen, weil die Stadt den Vorbehalt hatte, keine kV zu zahlen, falls die Strompreiserhöhung von 0,1 Pf/kWh nicht von der Regierung von Unterfranken genehmigt würde. Das hat viele Bürger zunächst abgeschreckt. Deshalb kam die Idee, das Risiko auf die Schultern mehrerer Gleichgesinnter zu verteilen.

SE: Und wie war die Resonanz zu Beginn?

H.-J. F.: Die Resonanz war zunächst nicht sehr groß. Nachdem aber zwei Anlagen installiert waren und darüber entsprechend in der Presse berichtet wurde kam der große Zustrom. Wir haben von Anfang an darauf geachtet, die Anlagen auf werbewirksamen Dachflächen, wie etwa ein Altenzentrum der Pfarrgemeinde, zu installieren. Inzwischen hat die HSG 71 Gesellschafter. Leider können derzeit keine weiteren mehr aufgenommen werden.

SE: Wieviel Photovoltaikanlagen hat die HSG schon realisiert?

H.-J. F.: Wir haben sieben Anlagen mit insgesamt 12,6 kW<sub>p</sub> in Hammelburg errichtet. Da die kV nur für eine Gesamtleistung bis 15 kW<sub>p</sub> gilt, ist das Kontingent inzwischen ausgeschöpft.

SE: Welche Gesellschaftsform hat die HSG?

H.-J. F.: Die HSG ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit beschränkter Haftung (GbRmbH). Die GbR bietet den Vorteil, daß sie recht einfach – ohne großen bürokratischen Aufwand – zu gründen ist. Sie hat allerdings den Nachteil, daß sie normalerweise nicht mit beschränkter Haftung ist. Führt man die mbH ein, muß man darauf achten, daß im Außenverhältnis jeder Geschäftskunde darüber aufgeklärt wird. Aber sie ist wichtig, um nicht persönlich haften zu müssen, wenn durch die PV-Anlage irgendetwas beschädigt werden sollte. Wobei wir die Anlagen alle abgesichert haben. Wir haben die ersten Versicherungsverträge zu einer PV-Haftpflichtversicherung in Deutschland abgeschlossen.

(Fortsetzung nächste Seite)

*SE: Was sind Ihrer Meinung nach die Voraussetzungen, um ein PV-Beteiligungsmodell erfolgreich durchführen zu können?*

H.-J. F.: Die kV ist die Grundvoraussetzung. Denn ohne wirtschaftlich rentablen Betrieb ist kein wirtschaftliches Unternehmen denkbar. Es sei denn man wählt eine andere Gesellschaftsform und schließt von vornherein Verträge ab, in denen steht, daß es keine Rendite gibt. Dann findet man aber wieder nur die Pioniere als Gesellschafter. Die Freiburger haben eine solche Gesellschaft gegründet bei Ihrer Regio-Solarstromanlage – was ich sehr positiv anerkenne. Das ist im Prinzip alles auf Spendenbasis und hat mit unserem Wirtschaftssystem nichts zu tun.

*SE: Wie würden Sie kV definieren?*

H.-J. F.: Die kV ist die Anpassung an unser Wirtschaftssystem, d. h. daß vernünftiges wirtschaftliches Handeln nur mit einer minimalen Rendite verbunden sein kann. In Zahlen: Es sollte eine Rendite von jährlich etwa 5 % erwirtschaftet werden. Das ist übrigens eine Zahl, die auch die Energiewirtschaft vollkommen anerkennt. Das ist gängiges Wirtschaften bei uns. Es ist schlimm in unserem Staat, daß man den solaren Energien diesen Grundgedanken des Wirtschaftens einfach verweigert.

Es war deshalb auch ein Ziel der HSG aufzuzeigen, daß dieser Weg der richtige Markteinführungsweg ist. Ich denke, das ist uns gelungen. Wir haben eine pro Kopf Installationsrate, die mit zu den höchsten in Deutschland gehört. Wir haben über zwei Jahre einen Zubau von 1 W pro Bürger und Jahr erreicht.

*SE: Inzwischen ist allerdings das Hammelburger kV-Kontingent, wie Sie eingangs sagten, ausgeschöpft? Was tut sich denn aktuell?*

H.-J. F.: Also aufgrund der kV tut sich natürlich nichts mehr. Aber wir haben verschiedene Anfragen von Firmen oder Sparkassen, die an der Installation von PV-Anlagen auf ihren Firmengebäuden interessiert sind. Es gibt also Nachahmer-Projekte. In Hammelburg wurden schon weitere Anlagen ohne die kV gebaut. Mit der kV würde es natürlich weiter boomen. Ein Wort vielleicht noch zu den bayerischen Ausführungsbestimmungen: Wir konnten nachweisen, daß die 0,15 Pf/kWh Strompreiserhöhung zu wenig sind. Wir brauchen im Prinzip einen nachhaltigen Markt, der über sechs, sieben Jahre hinwegbesteht. Damit brauchen wir mindestens eine Verdoppelung der bayerischen kV-Kontingente. Deshalb strengen wir mit den bayerischen Solarinitiativen ein Volksbegehren in dieser Richtung an.

*Das Gespräch führte Joachim Berner.*

Der Solarenergie-Förderverein e.V. stellt seine Meinung vor

# Kostendeckende Vergütung

**„Wer mit Kohle- und Uranverstromung die Umwelt schädigt, macht Gewinne – wer aber mit Solarstrom die Umwelt entlastet, wird finanziell bestraft. Kostendeckende Vergütung für Solarstrom (kV) kann diesen skandalösen Zustand beenden.“ (Wolf von Fabeck)**

Kostendeckende Vergütung ist in der Elektrizitätswirtschaft das übliche Verfahren. Denn die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) dürfen ihre gesamten betriebswirtschaftlichen Kosten einschließlich einer angemessenen Kapitalverzinsung auf den Strompreis der Endverbraucher umlegen. Dies gilt für den teuren Strom aus Pumpspeicherkraftwerken genauso wie für die Kosten der EVU-eigenen Solaranlagen. Einzige Voraussetzung ist die „elektrizitätswirtschaftlich rationelle Betriebsführung“.

Doch wer als privater Solarstromerzeuger seinen Strom „von außen“ in das Netz des EVU einspeist, der erhält im Regelfall nur die Mindestvergütung nach Stromeinspeisungsgesetz. Er erzielt keine Kapitalverzinsung – im Gegenteil, er verliert sogar 90 Prozent des eingesetzten Kapitals. Auch Strom aus privaten Solaranlagen darf kostendeckend vergütet werden. Glücklicherweise läßt die Gesetzes- und Verordnungslage auch eine andere Regelung zu.

## Ist kostendeckende Vergütung mit einem freien Markt vereinbar?

In einer Marktwirtschaft gibt es keinen Anspruch auf kV. Doch die Stromwirtschaft stellt keinen freien Markt dar. Das natürliche Monopol des jeweiligen Netzbetreibers gegenüber dem Anschlußinhaber, d. h. gegenüber dem kleinen Tarifkunden und dem Solarstromeinspeiser, wird faktisch sogar noch nach Durchsetzung der europäischen Binnenmarkttrichtlinie „Elektrizität“ erhalten bleiben. Innerhalb eines solchen Monopols dürfen, ja müssen – auch nach wirtschaftsliberalen Vorstellungen – Vorkehrungen zum Schutz des schwächeren Partners geschaffen werden. Kostendeckende Vergütung ist dazu ein geeignetes Verfahren.

## Wie funktioniert die kostendeckende Vergütung?

Das Verfahren funktioniert wie folgt: Der Solarstrombetreiber schließt einen ver-

bindlichen Liefervertrag mit dem EVU ab. (Rechtsnachfolger des EVU wird nach Liberalisierung des Strommarktes der Betreiber des Verteilernetzes sein.) Dem Solaranlagenbetreiber wird darin eine feste Vergütung des eingespeisten Solarstroms verbindlich und unkündbar für die gesamte Laufzeit des Vertrages zugesagt. Für das EVU gehören von diesem Augenblick an die Zahlungen an den Solaranlagenbetreiber zu den unvermeidbaren Kosten, die es auf den Strompreis umlegen darf.

## Unterschied zu bisherigen Markteinführungsverfahren

Die kV unterscheidet sich von den bisher bekannten Förderprogrammen: Nicht mehr der Bau einer Solaranlage wird durch Zuschüsse unterstützt, sondern die Einspeisung von Solarstrom ins öffentliche Netz wird angemessen vergütet. Dies reduziert unter anderem den erforderlichen Kontroll- und Genehmigungsaufwand auf die einfache Formel: Kein Solarstrom – kein Geld! Ein Mißbrauch von Fördermitteln ist unwahrscheinlich. Es gibt keine Belastung der öffentlichen Kassen mehr. Die Finanzierung der kV über die Stromgebühren macht das Vergütungsmodell unabhängig vom „Pegelstand“ in den öffentlichen Kassen.

## Wie hoch ist die kostendeckende Vergütung?

Die kV deckt alle erforderlichen Kosten zum Bau, Betrieb und Abbau der Solaranlage ab; auch die Kapitalbeschaffungskosten, d. h. die Verzinsung und einen angemessenen Gewinn. Die kV wird also so bemessen, daß mit ihr auch eine baujahrgleiche Anlage der Elektrizitätswirtschaft betriebswirtschaftlich kostendeckend betrieben werden könnte. Die Einspeisevergütung für Strom aus Anlagen, die später ans Netz gehen, wird entsprechend dem dann erreichten Preisniveau der Solartechnik niedriger festgelegt.

Gibt es eine individuelle Berechnung? Werden auch unnötige Ausgaben des Solaranlagenbetreibers vergütet? Hier tritt häufig ein Mißverständnis auf. Kosten, die vermeidbar wären, z. B. unnötig hohe Kosten des Solarstroms durch Montage der Anlage auf einem Norddach, werden nicht vergütet, denn Voraussetzung